

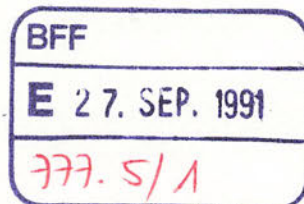


SCHWEIZERISCHE BOTSCHAFT
IN JUGOSLAWIEN

Ref.: 131.40 - ES

VERTRAULICH

AMTSEXEMPLAR / EXEMPL. OFFICIEL
Bitte zurück an Dok. / Retour à la doc. s.v.p.



BELGRAD, 23.9.1991

Birčaninova 27
Postfach 817
Tel.: 646 899

9/9

An:

EJPD
Bundesamt für Flüchtlinge,
Länderdokumentation

3003 B e r n

Kopie (ohne Beilage) an:

- EDA, Völkerrechtsdirektion
Sektion für Menschenrechte
- EDA, Politische Abteilung I
- EDA, Koordinator für internationale Flüchtlingspolitik

Verfolgungssituation für die Albaner in Kosovo und Mazedonien

Bezugnehmend auf Ihre - von dieser Botschaft bisher nur teilweise beantworteten - Anfragen vom 21. Mai, 4. Juni und 19. August 1991 gebe ich Ihnen in folgenden einige Informationen zur Verfolgungssituation der Albaner in Kosovo und Mazedonien. Namentlich Ihre Fragen zur Gefährdung kosovo-albanischer Soldaten und Deserteure lassen sich allerdings nicht schlüssig beantworten; allgemein gilt, dass verlässliche konkrete Angaben über die politisch und ethnisch motivierte Verfolgung immer schwerer erhältlich sind, hat sich doch die Isolierung Kosovos innerhalb Serbiens verstärkt.



Kosovo

Entwicklung der Verfolgungssituation im allgemeinen

Die Verfolgungen seitens der serbischen Behörden gegenüber den Kosovaren haben in den letzten Monaten zugenommen. In Kosovo besteht heute ein Rechts-Staat nur noch in beschränktem Umfang. Von Beobachtern wird häufig betont, die einzige funktionierende staatliche Institution in Kosovo sei die Polizei. In der Tat kann die stark präsente serbische Polizei mehr oder weniger nach eigenem Gutdünken schalten und walten. Namentlich in Pristina hält sie unter einem Vorwand - etwa der Verletzung der Strassenverkehrsregeln oder des Verdachts auf illegalen Besitz von Devisen - Passanten an oder dringt in Wohnungen ein. Zuweilen verprügelt sie die angeblich ertappten an Ort und Stelle, oder bringt sie auf den Polizeiposten und hält sie eine Nacht lang fest. Solche Massnahmen richten sich keineswegs nur gegen jene Kosovo-Albaner, die durch anti-serbisches Verhalten auffallen. Auch politisch völlig passive Bürger können betroffen sein. Derartige Uebergriffe der Polizei haben die Einschüchterung - oder die Provokation (siehe hierzu mein Schreiben vom 29.8.1991 zur Zuspitzung der Lage in Kosovo) - der albanischen Bevölkerung zum Ziel. Diese immer häufiger werdende Form behördlicher Verfolgung ist selten beweisbar. Die Betroffenen schrecken vor konkreten Angaben über die erlittene Verfolgung zurück, aus Angst vor weiteren Repressalien, und aktenmässig lassen sich solche Vorfälle nicht belegen.

Weitere Verfolgungsmassnahmen, die ungeachtet einer politischen Aktivität alle Kosovo-Albaner treffen können, sind nächtliche Hausdurchsuchungen durch Polizei oder Militär, wobei angeblich nach Waffen gesucht wird. Diese Massnahme scheint vor allem in den Dörfern zur Anwendung zu kommen.

Kosovo-Albaner, welche in der Oeffentlichkeit in irgendeiner Form einer anti-serbischen Einstellung Ausdruck geben - dazu

reicht das Zerreißen eines Bildes des serbischen Präsidenten oder das Rufen des Slogans "Republik Kosovo" - müssen noch vermehrt als die übrige Bevölkerung mit polizeilichen Repressionen rechnen. Personen, welchen die Polizei ein solches Verhalten zur Last legt, werden neben einer Prügelstrafe meist einem summarischen Gerichtsverfahren vor dem sogenannten "Gemeindegerecht für Uebertretungen" (Opstinski sud za prekršaje) zugeführt. Es kann Haftstrafen bis zu 60 Tagen verhängen. Bei diesen Kurz-Verfahren soll es vorkommen, dass auf die Ausstellung eines schriftlichen Urteils verzichtet wird. Aber auch wenn ein Asylbewerber ein angebliches Urteil von einem solchen Gericht vorlegt, kann dessen Echtheit nicht anhand eines Registers überprüft werden, wie das bei einem ordentlichen Gericht der Fall wäre. In letzter Zeit werden immer weniger politische Verfahren aufgrund von Staatsschutz-Artikeln durchgeführt, dafür immer mehr Verfahren vor den "Gemeindegerechten für Uebertretungen". Dies deswegen, weil die serbischen Behörden dem Ausland keine Handhabe für eine Anprangerung der politischen Verfolgung in Serbien geben möchten. Verfahren vor einem "Gemeindegerecht für Uebertretungen" sind in diesem Sinne für Serbien unverfänglich, da dieselben Verfahren beispielsweise auch bei Strassenverkehrs-Delikten eingeleitet werden. Eine Verurteilung durch ein "Gemeindegerecht für Uebertretungen" sagt mit anderen Worten nichts aus über eine politische Verfolgung.

Seit einigen Wochen erwarten Beobachter, dass die Opposition in Kosovo ihre bisherige gemässigte Haltung zugunsten einer offenen Konfrontation mit den serbischen Behörden aufgibt (vgl. mein Schreiben vom 29.8.1991). Sollte dies tatsächlich eintreten, ist mit einer noch verstärkten Unterdrückung der Kosovaren zu rechnen. Auch die sich in letzter Zeit häufenden Meldungen über Angriffe auf patrouillierende Polizisten in Pristina lassen sich als Hinweis auf die Wahrscheinlichkeit einer weiteren Intensivierung der Polizei-Aktivitäten in Kosovo deuten.

Im vergangenen Juni hat das serbische Parlament ein neues Gesetz "über die inneren Angelegenheiten" verabschiedet. Es könnte, zumindest theoretisch, künftig aufgrund mehrerer seiner Bestimmungen (namentlich Art. 11, 13 und 15) als rechtliche Grundlage für eine politische Verfolgung dienen. Sie erhalten in der Beilage den Gesetzestext sowie die Uebersetzung eines das Gesetz kritisch beleuchtenden Zeitungsartikels (erschieden in einer Publikation kritischer serbischer Intellektueller in Belgrad).

Nicht nur die Polizei, sondern auch die Richter in Kosovo sind heute Serben. Somit stellt sich auch für Verfahren des nicht-politischen, ordentlichen Strafrechtes die Frage, ob Kosovaren mit einem fairen Verfahren rechnen können, oder ob sie einen "Ethno-Malus" in Kauf nehmen müssen. Die Antwort ist nicht eindeutig. Es kann durchaus ein "Ethno-Malus" zur Anwendung kommen. Andererseits gibt es aber auch faire, unparteiliche serbische Richter, welche die ethnische Zugehörigkeit nicht als Kriterium für das Strafmass ansehen. Es ist keineswegs so, dass Serbien nur anti-albanisch eingestellte Richter nach Kosovo beordert. Vielmehr kann die - wenig beliebte - Versetzung nach Kosovo im Sinne einer "Bestrafung" von kritischen - also häufig eben gerade nicht anti-albanischen - Richtern beschlossen werden.

Situation im Bereich der medizinischen Versorgung

Die medizinische Versorgung in Kosovo ist ungenügend. Zum einen sind zuwenig Medikamente vorhanden (ein Umstand der gegenwärtig allerdings auf ganz Serbien zutrifft). Zum zweiten gibt es in Kosovo zuwenig Aerzte; es sollen 1'200 albanische Aerzte entlassen und durch nur 700 serbische Aerzte ersetzt worden sein. Schliesslich fehlt das Vertrauensverhältnis zwischen den Kosovaren und den serbischen Aerzten.

Theoretisch verfügen alle Einwohner Jugoslawiens über eine Krankenversicherung. Dennoch sind angeblich viele Kosovaren nicht versichert. Dies könnte sich dadurch erklären lassen, dass sich

diese Leute nicht in der Versicherung registrieren liessen, weil sie deren serbische Verwaltung boykottieren. Von einer Verweigerung der Registrierung von Kosovo-Albanern durch die serbischen Behörden ist dieser Botschaft nichts bekannt. Tatsache ist hingegen, dass auch die versicherten Kosovaren nur mit wenigen medizinischen Leistungen rechnen können, leiden doch die Sozialversicherungskassen in Kosovo - mehr noch als die Kassen im übrigen Jugoslawien - unter einer erschreckenden Finanznot.

Situation im Bildungsbereich

Der Beginn des neuen Schuljahres, welcher anfang September hätte stattfinden sollen, steht im Mittelpunkt heftiger Kontroversen. Vorläufig ist der Schulbeginn auf den 1. Oktober verschoben worden. Es bleibt aber ungewiss, ob sich die albanischen Jugendlichen dann auch wirklich auf die Schulbänke setzen können und wollen. Die serbische und die albanische Seite machen sich gegenseitig für die Misere im Schulwesen verantwortlich. Die serbischen Behörden und Massenmedien behaupten, die Albaner boykottierten die Schulen. Von 120'000 Schülern hätten sich nur vier für das neue Schuljahr eingeschrieben. Die Kosovaren sowie unabhängige Quellen berichten demgegenüber, die serbischen Behörden verweigerten den Schülern das Einschreiben in die Schulen, weil ihre Jahresabschluss-Zeugnisse keinen behördlichen Bestätigungsstempel aufweisen. In der Tat anerkennt Serbien die Jahresabschlussprüfungen in Kosovo nicht, weil die dortigen Lehrer nach einem illegalen Lehrplan ("Lehrplan der Republik Kosovo" oder "Rugova-Plan") unterrichtet hatten. Ende August wurde deshalb 6'000 albanischen Sekundarlehrern gekündigt.

An der Universität von Pristina ist die Lage ähnlich prekär. Einem Grossteil der albanischen Professoren (angeblich pro Tag zweien von ihnen) ist gekündigt worden. Namentlich an der medizinischen Fakultät soll es keinen albanischen Professor mehr geben. Zwar sind die Professoren zum Teil durch Serben ersetzt worden. Die Studenten fordern aber einen Unterricht in albanisch.

scher Sprache und wollen sich nicht für die Kurse bei den serbischen Professoren einschreiben.

Politisch-ethnisch motivierte Entlassungen in anderen Bereichen

Im Anschluss an die Ereignisse vom Sommer 1990 verloren Tausende von Kosovo-Albanern ihre Arbeitsplätze, weil sie sich geweigert hatten, die serbische Autorität anzuerkennen. Seither - und insbesondere in den letzten Monaten - ist es zu zahlreichen weiteren Entlassungen gekommen. Nicht immer aber liegt die ethnisch-politische Motivation einer Entlassung so klar auf der Hand, wie dies bei den oben angeführten Beispielen der Lehrer, Professoren und Aerzte der Fall ist. Jugoslawien erlebt eine tiefgreifende Wirtschaftskrise, von der auch Kosovo betroffen ist. Betriebs-schliessungen und Entlassungen können wirtschaftlich bedingt sein. Entlassungen von politisch unliebsamen Albanern kommen aber durchaus weiterhin vor.

Ob aus politischen Gründen Entlassene darüber hinaus weiteren, behördlichen Benachteiligungen ausgesetzt sind, hängt vom Einzelfall ab. Lag der Grund für die Entlassung beispielsweise darin, dass der betreffende Kosovare einen Streik organisiert hatte, so sind zusätzliche polizeiliche Schickanen (Hausdurchsuchungen, Verhöre) wahrscheinlich, gilt diese Person doch als aktiver Oppositioneller. Auch ehemalige albanische Polizisten, welche im Sommer 1990 ihre Stelle verloren, weil sie serbische Autorität ablehnten, sind angesichts der gegenwärtigen Lage in Kosovo als verstärkt gefährdet einzustufen. Konkrete Fälle von verfolgten ehemaligen Polizisten sind allerdings nicht bekannt.

Flüchtlinge aus Albanien

In Ihrer diesbezüglichen Anfrage nehmen Sie Bezug auf den Fall eines 1990 aus Jugoslawien ausgewiesenen Sohnes albanischer Eltern, die in Jugoslawien den Flüchtlings-Status innehaben. Die

Ausweisung betraf auch 16 weitere Jugendliche in ähnlicher Situation. Alle sind sie Söhne von in den Vierziger, Fünfziger und Sechziger Jahren aus Albanien nach Jugoslawien Geflüchteten Eltern. Als Beilage übermittle ich Ihnen eine vom UN-HCR zum Vorfall dieser Ausweisung verfassten Text.

1990/91 - vor allem in den Monaten Februar bis April 1991 - ist es erneut zu einer Flüchtlingswelle aus Albanien gekommen. Zum Teil handelte es sich um Flüchtende serbischer oder montegrinischer Abstammung, welche sich in Jugoslawien niederlassen möchten; im März 1991 fanden 1'700 von Ihnen vorläufige Aufnahme in Montenegro. Es soll ein Plan zur Integrierung dieser Flüchtlinge bestehen, der namentlich deren Ansiedlung in Kosovo beinhaltet (vgl. beiliegenden Artikel auch der Belgrader Wochenzeitung "Politika International" vom Juli 1991). Die meisten aus Albanien nach Jugoslawien Flüchtenden haben jedoch nicht die Absicht zu bleiben. Sie wollen vielmehr in die USA weiterreisen. Seitdem die USA im April 1991 ihre Aufnahmepraxis restriktiver gestaltet haben, ist der Flüchtlingsstrom nach Jugoslawien denn auch merklich zurückgegangen (auf etwa 100 Menschen pro Monat, zuzüglich illegaler "Grenzgänger", vgl. die beiliegenden Artikel aus "Politika International" vom August und September 1991).

Der illegale Grenzübertritt ist in Jugoslawien strafbar. Die geflüchteten Albaner, die in Kosovo von den Serben gefasst werden, müssen eine 30-tägige Haftstrafe verbüssen. Die Bedingungen in der Haftanstalt sind schlecht.

Situation der Kosovo-Albaner in der Armee

In diesem Bereich ist die Informationsbeschaffung besonders schwierig. Das trifft sogar für die Frage zu, ob die Armee Kosovaren nach wie vor in normalem Umfang rekrutiert. Am ehesten der Wahrheit entsprechend dürfte die Antwort, wonach eine Rekrutierung in normalem Umfang bis leicht verstärkt stattfindet, wobei die Kosovaren aber meist nur in Hilfsfunktionen (Köche usw.)

eingesetzt werden. Einen Verzicht auf die Rekrutierung kann sich die jugoslawische Armee (JNA) nicht leisten, weil sie wegen des Wegfalls der slowenischen und kroatischen Soldaten sowie wegen der Schwierigkeiten mit der Rekrutierung in Mazedonien und Bosnien-Herzegovina stark unterdotiert ist. Andererseits ist eine massive Rekrutierung von Kosovaren (zumindest vorderhand) unwahrscheinlich, weil sie von der JNA als weniger verlässlich eingestuft werde als die Serben.

Am 30. August 1991 hat die Kosovo-albanische Opposition die Forderung aufgestellt, die JNA dürfe nicht im Kampf gegen jugoslawische Völker (gemeint waren die Kroaten) einsetzen. Die Kosovaren wurden von der Opposition aufgerufen, sich den ihnen auferlegten unmoralischen Pflichten zu entziehen, falls sich hierzu Gelegenheit biete.

Dienstverweigerung stellt in Jugoslawien einen Straftatbestand dar. Dies gilt aber ebenso für Serben wie für Kosovo-Albaner. Gegenwärtig entziehen sich sowohl in Kosovo als auch im übrigen Serbien viele junge Männer der Wehrpflicht, indem sie sich während der Rekrutierung verstecken.

Kosovo-albanische Oppositionsparteien

An neuen Entwicklungen sind zu nennen:

- Die fünf wichtigsten Oppositionsparteien bemühen sich um ein geeinteres Auftreten. Sie haben zu diesem Zweck ein gemeinsames Koordinationskomitee geschaffen, an dessen Spitze Ibrahim Rugova von der Demokratischen Allianz steht.
- Die fünf Parteien planen eine Reaktivierung des 1990 von Serbien aufgelösten Parlamentes von Kosovo. Es soll namentlich eine Regierung für Kosovo wählen (Koalitionsregierung der im Parlament vertretenen Parteien). Die Minister sollen sich zum Teil innerhalb und zum Teil ausserhalb Kosovos aufhalten. Bei diesem Vorhaben wird das Koordinationskomitee der fünf Parteien unterstützt vom Forum der Intellektuellen in Pristina, das allerdings eine raschere Gangart einschlagen möchte als das Komitee.

- Ibrahim Rugova hat angekündigt, dass in Kosovo ein Referendum über die Souveränität der Provinz durchgeführt werden soll. Der genaue Inhalt und der Zeitpunkt sowie der Durchführungsmodus eines solchen Referendums sind allerdings nicht bekannt.

- Die Kontakte der fünf Parteien, ebenso wie jene des Forums der Intellektuellen sowie des Komitees für die Menschenrechte von Kosovo, mit Albanien haben sich in den vergangenen zwei Monaten intensiviert. Ein Zusammenschluss Kosovos mit Albanien wird heute von Ibrahim Rugova offen als Option für den Fall genannt, dass die Forderung nach dem Status einer Republik für Kosovo innerhalb Jugoslawiens nicht erfüllt wird, beziehungsweise nicht erfüllt werden kann, weil Jugoslawien nicht mehr -oder nur noch als serbisch dominiertes "Rumpf-Jugoslawien" - besteht.

Ihre Frage bezüglich neugegründeter Parteien lässt sich leider nicht beantworten, da über kleine Oppositionsparteien kaum etwas bekannt ist.

Mazedonien

Es dürfte etwa eine halbe Million Mazedonien-Albaner geben, was etwa einem Viertel der Gesamtbevölkerung Mazedoniens entspricht. Diese Zahl ist jedoch heftig umstritten, behaupten doch die Mazedonien-Albaner selbst, sie betrage 800'000.

Die Beziehungen zwischen der mazedonischen und der albanischen Bevölkerung sind gespannt. Dies namentlich im von den Albanern am dichtesten besiedelten Gebiet West-Mazedonien und in der Republik-Hauptstadt Skopje, wo mittlerweile rund die Hälfte der Bevölkerung albanisch ist. Viele Mazedonier haben Angst vor einer "Albanisierung" und begegnen den albanischen Mitbürgern mit einer abwehrenden und oft auch mit einer diskriminierenden Haltung. In den letzten Jahren kam es auch zu behördlichen

Verfolgungsmassnahmen gegen Albaner, in Form von gewaltsamer Unterdrückung von Demonstrationen und der Durchführung politischer Prozesse. Darüber hinaus soll es zu ethnisch bedingten Entlassungen und Einschränkungen der freien Berufswahl der Albaner gekommen sein. Die Verfolgung hat aber nicht das Ausmass derjenigen der Kosovo-Albaner durch Serbien.

Im 1990 gewählten Parlament Mazedoniens - es hat 120 Sitze - sind zwei albanische Parteien vertreten: Die Demokratische Prosperitäts-Partei (mit 25 Sitzen die drittgrösste Partei Mazedoniens) sowie die Demokratische Volks-Partei. Hinsichtlich Ihrer Frage betreffend die übrigen mazedonischen Parteien verweise ich Sie auf den beiliegenden Text von "Radio Free Europe Research" vom 17.5.1991.

In letzter Zeit sind die Spannungen zwischen den Mazedoniern und dem albanischen Bevölkerungsteil gestiegen. Anlässlich des Referendums über die Unabhängigkeit Mazedoniens vom 8. September riefen die albanischen Parteien zum Abstimmungs-Boycott auf, um so gegen die Lage der Albaner in Mazedonien zu protestieren. (Zuvor hatten sie bereits - wie auch die Kosovo-Albaner - die Volkszählung boykottiert). Von mazedonischer Seite ist dieses Abseitsstehen der Albaner scharf kritisiert worden. Die Nationale Partei Mazedoniens soll gar das Verbot der beiden albanischen Parteien gefordert haben. Beobachter rechnen deshalb mit einer Intensivierung der Repression gegenüber den Albanern.

Der schweizerische Geschäftsträger a.i.



D. Feldmeyer

ohne Beilagen

z.K dodis.ch/58641

Direktor
Stv. Direktor
Informationsdienst
Rechtsdienst
Direktionssekretär

| | | | |
|-----|---|----|-----|
| A | X | S | |
| Ha | X | HA | 1 ✓ |
| AoI | | | |
| Z | | | |
| Bue | | | |

Hauptabt. AF
Abt. E+E
Abt. Fürsorge
Abt. A+A

| | | | |
|-----|---|------|---|
| Bet | X | del | ✓ |
| Hap | X | Help | |
| Spe | X | Spe | |
| OF | X | OF | |

sh

Hauptabt. AV
Stv.
Abt. AV I
Abt. AV II
Abt. AV III
Länderdok.

| | | | |
|-----|---|-----|--|
| S | X | Zul | |
| Zuc | X | Zuc | |
| Grj | X | Grj | |
| Sl | X | Sl | |
| Bpi | X | Bpi | |
| Civ | X | Civ | |

Abt. ZD

| | | | |
|-----|--|--|--|
| Bie | | | |
| R | | | |
| Tma | | | |

→ Bto

...

| | | | |
|-----|--|--|--|
| ... | | | |
|-----|--|--|--|

Dok/Reg1

| | | | |
|-----|--|--|--|
| a/a | | | |
|-----|--|--|--|